

Leistungskonzept am EGW

Verabschiedet von der Schulkonferenz am xx.xx.2024

Stand: August 2024

Inhaltsübersicht

1. Grundaussagen
 2. Rechtliche Grundlagen
 3. Der pädagogische Beurteilungsfreiraum
 4. Gestaltung des Bereichs „Schriftliche Arbeiten“
 5. Gestaltung des Bereichs „Sonstige Leistungen“ (Sek I) und „Sonstige Mitarbeit“ (Sek II)
 6. Sonderpädagogischer Förderbedarf und Nachteilsausgleich
 7. Besondere rechtliche Regelungen
 8. Beratung und Förderung am EGW
 9. Anlagen 1 - 3
- Klausuren: Anzahl und Dauer in der Sek II
 - Klassenarbeiten: Anzahl und Dauer in der Sek I
 - Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung

1. Grundaussagen

Die Schule ist ein Ort des Lernens; neben Fachwissen werden methodische, soziale und affektive Fähigkeiten entwickelt und gefördert.

Die Schule ist auch eine Instanz, die Bildungswege eröffnet, begleitet und ausweist.

*In dieser Funktion wird von ihr erwartet, dass sie Schüler*innen zukunftsbezogene Kompetenzen vermittelt. Es wird auch von ihr erwartet, dass sie Rückmeldungen über erworbenes Wissen, methodische Leistungen sowie soziale, kommunikative und kooperative Kompetenzen gibt, die dem Einzelnen eine angemessene Selbsteinschätzung ermöglichen und somit zu einem realistischen Selbstbild beitragen. Weiterhin bietet die Bewertung der gezeigten Leistung die Grundlage für die weitere Förderung sowie Beratung auch im Hinblick auf Schullaufbahnentscheidungen.*

Die Leistungsbewertung bezieht sich nur auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten nach Umfang, Richtigkeit, Klarheit und Substanz.

*Von Lehrer*innen wird erwartet, dass sie Schüler*innen vorurteilsfrei begegnen, auf der Basis der gültigen Lehrpläne arbeiten sowie ihre Leistungsbewertung transparent gestalten und angemessen mitteilen.*

*Von Schüler*innen wird erwartet, dass sie sich mit ihren eigenen Lernergebnissen auseinandersetzen, Konsequenzen aus diesen ziehen und sich beim Lernen und bei Lernproblemen beraten lassen.*

Von Eltern wird erwartet, dass sie ihr Kind in der Lernarbeit unterstützen, Ergebnisse wertschätzen und zum Anlass nehmen, gemeinsam mit ihm, der Lehrkraft und eventuell weiteren Personen nach konstruktiven Lernwegen zu suchen.

2. Rechtliche Grundlagen

Im § 48 des Schulgesetzes NRW sind die Grundzüge der Leistungsbewertung festgelegt. Es wird unterschieden zwischen den Beurteilungsbereichen Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen im Unterricht. Nach § 70 SchulG werden fachbezogene Verfahren und Kriterien der Leistungsmessung lehrplanbezogen von den Fachkonferenzen festgelegt.

Weiterhin legen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Sekundarstufe I (APO-SI) sowie für die Sekundarstufe II (APO-GOST) die Rechtsstandards fest.

Weitere Ausführungen zur Leistungsbewertung finden sich in allen Kernlehrplänen NRW (siehe auch Kapitel 5). Kommentare zu den Gesetzen sowie entsprechende Urteile führen zu weiteren Klärungen.

Der Erlass „Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“ vom 05.05.2015 enthält weitere Regelungen.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen Vereinbarungen dar, die die Leistungsbewertung am EGW konkretisieren. Ein hohes Maß an Transparenz in der Leistungsbewertung sorgt für mehr Lernfreude und Zufriedenheit.

3. Der pädagogische Beurteilungsfreiraum

Leistungsbewertungen werden in vielen vorliegenden Rechtsurteilen als pädagogische Handlung gesehen, denen eine persönliche Wertung durch die Lehrkraft vorausgeht. Gerichte gehen davon aus, dass der eigentliche Unterricht, der Leistungsstand der Klasse etc. zwar auf der Basis klarer Maßstäbe beschrieben werden kann, aber persönliche Färbungen und Einschätzungen unvermeidbar sind. Die Rechtmäßigkeit einer Leistungsbewertung wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- *Wurde von zutreffenden Tatsachen ausgegangen?
Hat die Lehrkraft beispielsweise alle Aspekte einer Arbeit berücksichtigt?*
- *Wurde das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt?
Wird beispielsweise die vorgegebene Dauer einer Klausur eingehalten?*
- *Wurden allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe eingehalten?
Gibt es beispielsweise einen Widerspruch zwischen der Note und der Notenbegründung?*
- *Unterlag die Bewertung sachfremden Einflüssen?
Liegt eine Befangenheit der Prüfungsleitung vor? Dient die Note der Disziplinierung?*
- *Wurden vertretbare Aussagen als falsch bewertet?
Eine Interpretation eines Textes kann durchaus unterschiedlich beurteilt werden.*

4. Gestaltung des Bereichs „Schriftliche Arbeiten“

➤ **Organisation von Klassenarbeiten (Sek I) und Klausuren (Sek II)**

Die Anzahl der Klassenarbeiten und Klausuren ist mit Angaben zur Dauer der Arbeitszeit festgelegt (tabellarische Übersicht für Sek II und Sek I, s. Anlagen 1 und 2).

Pro Tag darf nicht mehr als eine schriftliche Leistungsüberprüfung angesetzt werden.

Empfehlung für die Erprobungs- und Mittelstufe: Eintrag der geplanten Klassenarbeiten und schriftlichen Leistungsüberprüfungen in den kollegiumsinternen Klassenkalender, um die Verteilung der schriftlichen Überprüfungen zu optimieren.

Nach Möglichkeit finden in Wochen mit zwei Klassenarbeiten (Sek I) keine weiteren schriftlichen Leistungsüberprüfungen statt.

Ab J9 sind vor Beginn der Klassenarbeit Mäntel, Schultaschen, Rucksäcke, Federmappen, Mobiltelefone, Smartphones o. ä. vom Arbeitsplatz zu entfernen.

➤ **Leistungsanforderungen (Anforderungsbereiche) in Klassenarbeiten und Klausuren**

Die in Klassenarbeiten und Klausuren zu erbringenden Leistungen beziehen sich grundsätzlich auf unterschiedliche Anforderungsbereiche, die durch Operatoren in der Aufgabenstellung klar angezeigt werden. Sie sind durch die vorliegenden Kernlehrpläne definiert. Bei Klausuren und für das Zentralabitur werden Erwartungshorizonte verwendet.

➤ **Korrektur und Bewertung schriftlicher Arbeiten**

In der Sek II findet i.d.R. eine rastergestützte Korrektur und Bewertung der Klausuren statt, die sich an den Zentralabitur-Rastern der Fächer orientiert. Um eine 4- zu erreichen, müssen 39 % der Gesamtpunktzahl erbracht werden. Weitergehende Regelungen (z.B. in Bezug auf gestaffelte Raster in der EF und der Qualifikationsphase) werden in den Fachschaften beraten.

➤ **Ersatz schriftlicher Arbeiten durch mündliche Leistungsüberprüfungen**

Sek I: Einmal im Schuljahr werden eine schriftliche Arbeit im Fach Englisch und eine im Fach Französisch in der J8 durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt.

Sek II: Eine Klausur in den modernen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch) wird durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt.

➤ **Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit**

Häufige Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit müssen in allen schriftlichen Fächern bei der Festlegung der Note berücksichtigt werden.

Sek I und EF: Gehäufte Verstöße können bis zum Abzug einer Note führen.

Sek II: Treten Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit besonders stark gehäuft und/oder in besonderer Schwere auf, führt dies in allen Fächern zu einer Herabstufung der Gesamtzensur um maximal 2 Notenpunkte (APO-GOST § 13, Abs. 2).

➤ **Lernstandserhebungen**

Lernstandserhebungen in der J8 dienen als Diagnoseinstrumente; sie werden nicht bewertet und benotet.

5. Gestaltung des Bereichs „Sonstige Leistungen“ (Sek I) und „Sonstige Mitarbeit“ (Sek II)

Zu dem Beurteilungsbereich Sonstige Leistungen sind alle Ergebnisse der Schüler*innen zu zählen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht werden. Hierzu zählen auch jegliche schriftlich erbrachten Leistungen mit Ausnahme von Klassenarbeiten/Klausuren, Facharbeiten (Q1) sowie Lernstandserhebungen in der J8.

5.1. Formen der Sonstigen Leistungen in der Sekundarstufe I

- Mündliche Mitarbeit, schriftliche Leistungsüberprüfungen (bisher „Schriftliche Übungen“ nach APO-SI § 6, Abs. 2), Referate, Stundenprotokolle, Rollenspiele, klassen- und kursbezogene Wettbewerbe, praktische Arbeiten, Portfolios, Gruppenarbeiten, Gruppenprodukte (s. unter 5.4 Bewertung von Gruppenarbeit), etc. gehören in diesen Bereich.
- Mappen, die in einigen Fächern ein besonderes Gewicht haben, werden auf der Basis eines klaren Kriterienrasters (Inhalt, äußere Form usw.), das den Schüler*innen bekannt gegeben worden ist, beurteilt.
- Hausaufgaben sind Teil der Sonstigen Leistungen, sie werden nicht bewertet. Benotungen können im Einzelfall erfolgen, wenn dies vorher angekündigt worden ist.
- Schriftliche Leistungsüberprüfungen dürfen gelegentlich stattfinden und müssen angekündigt sein. Sie finden nur an Tagen statt, an denen keine Klassenarbeit angesetzt ist. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Die schriftlichen Leistungsüberprüfungen werden benotet. Sie beziehen sich auf den Unterrichtsstoff der letzten Stunden und dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht

überschreiten. Sie müssen sich in ihrem Stellenwert deutlich von dem einer Klassenarbeit unterscheiden. Die Anzahl schriftlicher Leistungsüberprüfungen in einem Fach soll in angemessener Beziehung zu der Wochenstundenzahl stehen (z.B. drei zu wertende Überprüfungen pro Halbjahr bei einem dreistündigen Fach).

- Ein Vokabeltest gehört zu den schriftlichen Leistungsüberprüfungen.

Die Halbjahresnote wird angemessen aus den Endnoten der Beurteilungsbereiche Sonstige Leistungen und Schriftliche Arbeiten gebildet (APO-SI § 6 Abs. 2 und 3).

5.2. Gestaltung der Sonstigen Mitarbeit in der Sek II

- Die Benotungsgrundsätze werden den Schüler*innen zu Beginn des Kurses mitgeteilt.
- Die mündliche Mitarbeit, Referate, Präsentationen, Protokolle, Portfolios, Gruppenarbeiten, Gruppenprodukte etc. sind mögliche Formen der Sonstigen Mitarbeit (APO-GOST § 15, Abs. 1,2).
- Schriftliche Leistungsüberprüfungen fließen in die Sonstige Mitarbeit als Teil dieser ein. Die Dauer beträgt in der Regel 30 Minuten (max. 45 Minuten). Sie beziehen sich direkt auf den zuvor behandelten Unterrichtsinhalt.

Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten der Beurteilungsbereiche Sonstige Mitarbeit und Schriftliche Arbeiten gebildet, wobei die Bildung der Kursabschlussnote nicht "rein rechnerisch" erfolgt (APO-GOST § 13, Abs.1).

5.3. Kriterien für die Beurteilung der mündlichen Leistung

Auch für diesen Bereich sind Beschreibungen der Anforderungsbereiche notwendig. So werden die Schüler*innen über Kriterien der mündlichen Leistung zu Schuljahresbeginn informiert.

5.4. Bewertung von Gruppenarbeit

Vor jeder Gruppenarbeitsphase werden Zielsetzung und Bewertungskriterien bekannt gegeben; die Notenfindung kann sowohl das Ergebnis/Produkt als auch den Arbeitsprozess an sich berücksichtigen. Erstellen Schüler*innen in einer Gruppenarbeit in gleichen Anteilen gleich engagiert ein Produkt, werden sie jeweils mit derselben (Produkt)-Note bewertet.

Eine individuelle Bewertung des Arbeitsprozesses ist eine sinnvolle Vorgehensweise, die sich am Anteil der Schüler*innen am Entstehungsprozess und am Ergebnis orientiert.

Bei Gruppenarbeiten, die länger als eine Arbeitseinheit in einer Unterrichtsphase dauern, sowie bei Projektarbeiten können die Schüler*innen in die Benotung des Prozesses und des Ergebnisses einbezogen werden, indem sie Selbst- und Fremdeinschätzungen auf Beurteilungsfragebögen vornehmen (s. Anhang 3 und Anhang 4). Diese werden anonym angefertigt und von der Lehrkraft ausgewertet. Zur Reflexion und als Diskussionsgrundlage für die Gruppe bekommen die Schüler*innen jeweils einen Bewertungsbogen zurück, der alle Einzelbögen erfasst. Auf diesem sind die Selbsteinschätzung beispielsweise durch ein rotes Kreuz und die Fremdeinschätzung durch schwarze Kreuze gekennzeichnet.

Zur Bestimmung der Endnote gibt es z.B. die Möglichkeit des Punktepools, bei dem die Gruppe insgesamt bewertet wird, diese Note in Punkte umgerechnet und mit der Anzahl der

Gruppenmitglieder multipliziert wird. Die Gruppenmitglieder verteilen die Punkte dann unter Berücksichtigung der Einschätzungsbögen unter sich. Wichtig ist, dass die Lehrkraft die jeweilige Zensur verantworten kann.

6. Sonderpädagogischer Förderbedarf und Nachteilsausgleich

In Hinblick auf Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollten besondere Formen der Leistungsmessung ermöglicht werden. Die sogenannten Nachteilsausgleiche können auch für Kinder ohne Behinderung erteilt werden, wenn besondere Einschränkungen, z.B. durch Krankheit oder Unfall vorliegen oder die Lese-/Rechtschreibleistungen über einen längeren Zeitraum nicht ausreichend sind.

Nachteilsausgleich kann beispielsweise bedeuten, dass Überprüfungen in mündlicher Form stattfinden, abweichende Aufgabenstellungen gegeben, längere Bearbeitungszeiten oder rechtschreibspezifische Hilfsmittel wie z.B. Leselineale gewährt werden.

In Fällen einer ärztlich attestierten Behinderung kann auf Antrag an die Schulleitung ein sogenannter Notenschutz gewährt werden, der dann auf dem Zeugnis vermerkt werden muss. Eine rechtliche Prüfung des Sachverhalts erfolgt über die Schulleitung. In der Qualifikationsphase und im Abiturbereich erfolgt in Ausnahmefällen eine Bewilligung durch die Schulbehörde.

7. Besondere rechtliche Regelungen

• Bezugsnormen

Als Bezugsnormen für die Leistungsmessung in Lerngruppen gelten:

- Die soziale Bezugsnorm: Vergleich der individuellen Leistungen mit der Bezugsgruppe
- Individuelle Bezugsnorm: Vergleich der momentanen individuellen Leistungen mit früheren Leistungen
- Kriterienorientierte Bezugsnorm: Vergleich der individuellen Lernleistung mit den Lernzielen und Erwartungshorizonten

• Nutzung des Notenspektrums

Das gesamte Notenspektrum von 1 bis 6 sollte zur Anwendung kommen. In der Sek I wird auch die Note 1+ bei besonders herausragenden Leistungen vergeben. Dies gilt nicht für Zeugnisse.

• Bekanntgabe eines Notenspiegels

Es gibt keine rechtliche Regelung, die die Bekanntgabe eines Notenspiegels oder Klassenspiegels vorsieht. Es gibt allerdings das Recht, über die eigene Lern- und Leistungsentwicklung informiert zu werden (SchulG § 44, Abs. 2).

• Leistungsfeststellungsprüfung

Eine mündliche Leistungsfeststellung findet statt, wenn die Schüler*innen eine schriftliche oder mündliche Leistung aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen verpasst hat. Diese kurze Prüfung wird vom Fachlehrer abgenommen. In der Regel wird eine zweite Lehrkraft hinzugezogen.

• Nachträgliche Änderung einer Note

Die für eine Klassenarbeit erteilte Note stellt keinen Verwaltungsakt dar; eine nachträgliche Änderung der Note nach oben oder nach unten ist möglich, wenn z.B. ein Beurteilungsfehler nachträglich deutlich oder eine Täuschungshandlung nach Rückgabe offenbar wird. Es muss

sichergestellt sein, dass eine Note den objektiven, für alle gültigen Bewertungsmaßstäben entspricht und nicht begünstigend wirkt.

- **Auswirkungen mangelnder Unterrichtsbeteiligung in der Sek II**

Schüler*innen der Oberstufe sind verpflichtet, selbständig an ihrem Lernprozess mitzuwirken. Lehrer*innen sind nicht verpflichtet, sie initiativ einzubinden. Das Fehlen dieses eigenverantwortlichen Handelns und mangelnde Mitarbeit können allein im Bereich der Sonstigen Mitarbeit zu mangelhaften Bewertungen und somit zu Fehlkursen führen.

- **Leistungsverweigerung**

Eine Leistungsverweigerung liegt dann vor, wenn Schüler*innen eine geforderte und zu benotende Leistung (z.B. Klassenarbeit, mündliche Befragung) vorsätzlich nicht erbringen. Eine nicht angefertigte Hausaufgabe in der Sek I kann nur dann mit „ungenügend“ als nicht erbrachte Leistung bewertet werden, wenn die Bewertung der Hausaufgabe vorher angekündigt worden ist.

- **Besonderheit bei Versetzungsnoten**

Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, sich an rechnerische Durchschnittsnoten zu halten; sie sollen eine Gesamtbewertung vornehmen und die Leistungsentwicklung berücksichtigen. Eine Lernentwicklung mit negativer Tendenz darf die Note abschwächen; bei positiver Tendenz sollte diese die Note aufwerten.

- **Mögliche stärkere Wertung des 2. Halbjahres**

Zeugnisnoten zum Schuljahresende sind auf der Basis der Leistungen im gesamten Schuljahr zu erstellen. Dafür liegen schulrechtlich keine rechnerischen Vorgaben vor; die Leistungen im 2. Schulhalbjahr dürfen eine stärkere Gewichtung erfahren, die der pädagogischen Einschätzung der Lehrkraft vorbehalten bleibt; sie ist auf Nachfrage zu begründen.

- **Beschwerden, Widersprüche**

Klassenarbeitsnoten sind keine Verwaltungsakte. Eltern und Schüler*innen können sich über diese Noten formlos und zeitungebunden beschweren. Zeugnisnoten, Nichtversetzungen, Nichtzulassungen zum Abitur sind Verwaltungsakte. Sie haben einen rechtsgestaltenden Charakter, da sie über das Fortkommen der Schüler*innen entscheiden. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und innerhalb eines Monats eingelegt werden.

8. Beratung und Förderung

Einen hohen Stellenwert innerhalb des Leistungskonzeptes am EGW besitzt der Bereich der Beratung und Förderung. Im Rahmen eines von einer Schelle-Arbeitsgruppe erarbeiteten Förderkonzeptes werden mittels Diagnostik Lernstände ermittelt sowie besondere Begabungen respektive Defizite identifiziert, um darauf aufbauend Schüler*innen – sowie Eltern über die möglichen und sinnvollen Fördermaßnahmen beraten zu können. So werden im Rahmen der Teilnahme an der Münsteraner Rechtschreibanalyse in einem aufwändigen Verfahren die Rechtschreibleistungen der Schüler*innen – der Jahrgangsstufe 5 ermittelt und anhand der Ergebnisse Fördermaterial zur Verwendung im Unterricht oder aber im häuslichen Bereich individuell zusammengestellt. Eine Fortsetzung der Rechtschreibförderung ist ab Stufe J6 möglich.

In der Sek I werden bei nicht ausreichenden Leistungen (am EGW ab „4-“) individuelle Lern- und Förderempfehlungen ausgesprochen, die zusammen mit den Zeugnissen ausgeteilt werden.

Diese zeigen den zu fördernden Schüler*innen die beobachteten Leistungsschwächen auf und geben Handlungsempfehlungen zur Leistungsverbesserung.

Die konkrete pädagogische Förderpraxis am EGW wird durch drei Säulen gekennzeichnet:

1. Förderung im Unterricht

- a) Verbesserung der Lernchancen durch Fortbildung der Lehrer*innen im Bereich Unterrichtsentwicklung
- b) fachbezogene Kooperationen mit der Universität Bielefeld und anderen Institutionen in unterschiedlichen Fächern
- c) sinnvoller Methoden- und Medieneinsatz gemäß dem existierenden Kompetenzcurriculum

2. Fördern und Fordern durch unterrichtsergänzende und erweiternde Projekte, z.B.

- a) Begabungsförderung im Fach ELA (u.a. thematisch frei gewählte Portfolioarbeit)
- b) selbstständiges Arbeiten im Lernbüro
- c) LRS-Förderung in den homogenen RS-Gruppen der J5, die den Deutschunterricht ergänzen
- d) Rechtschreibförderung in individuell angepassten Förderblöcken ab J7
- e) paralleles Erlernen von Latein und Französisch ab der J7 für besonders begabte und motivierte Schüler*innen (Drehtürmodell)
- f) Erbringen einer „Besonderen Lernleistung“ im Abiturbereich

3. Außerunterrichtliche Förder- und Fördermaßnahmen

- a) Teilnahme am von Schüler*innen entwickelten Nachhilfesystem „StudyBuddy“
- b) Teilnahme am Mentor*innen-Programm (Lerncoaching durch Lehrkräfte)
- c) Möglichkeit der Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung (Offener Ganztags)
- d) Förderung in Kleingruppen bei Bedarf und nach Verfügbarkeit
- e) Begabungsförderung durch die Teilnahme an spezifischen Wettbewerben (Vorlesewettbewerb, Känguru-Wettbewerb, Planspiel Börse, Jugend forscht, Physik entdecken, Kolumbus-Kids, Cambridge Certificate, Delf, DELE, etc.)
- f) Nutzung des vielfältigen Angebotes an Arbeitsgemeinschaften am Nachmittag
- g) Teilnahmemöglichkeit am Projekt „Studieren ab 15“

Das umfassende Beratungsnetzwerk des EGW, bestehend aus Fachlehrer*innen, Klassen- und Jahrgangsstufenleitungen und den jeweiligen Koordinator*innen, steht sowohl Schüler*innen als auch Eltern für den Austausch über die Eckpunkte des EGW-Leistungskonzeptes, die Details des EGW-Förderkonzeptes sowie die individuell in Frage kommenden Fördermaßnahmen zur Verfügung. Auch das schulinterne Beratungsteam berät Schüler*innen sowie Eltern.

Weiterführende Informationen zum Bereich der Beratung und Förderung können dem Schulprogramm, dem Beratungskonzept, dem Förderkonzept, dem Beratungswegweiser sowie dem Konzept zur Inklusion am EGW entnommen werden.

Der Eltern-Schüler*innen-Sprechtage, der zweimal im Jahr im EGW stattfindet, soll die Möglichkeit gegeben werden, in konkret festgelegten Gesprächen mit den Lehrkräften zu sprechen und sich beraten zu lassen.

9. Anlagen

• Anlage 1: Anzahl und Dauer der Klausuren in der Sek II

Stufe	Kursart: Fächer	Anzahl	Dauer
EF1	GK: D, M, E, S, L, F	2	90 min
	alle anderen	1	90 min
EF2	GK: D*, M*, E, S, L, F, CH, PH, GE	2	90 min
	*Zentrale Klausuren D und M: 100 min		
	alle anderen	1	90 min
Q1.1	GK: E, F, S, KU	2	135 min
	GK: alle anderen		90 min
	LK: E		150 min
	LK: alle anderen		135 min
Q1.2	GK: D, E, F, S, CH, GE, SW, PA, KU	2	135 min
	GK: alle anderen		90 min
	LK: D, E, CH, GE, SW, PA		180 min
	LK: alle anderen		135 min
<i>Achtung: Q2 nur für das SJ 2023/2024</i>			
Q2.1	GK: D, E, F, S, CH, IF, GE, SW, PA, KU	2	180 min
	GK: alle anderen		135 min
	LK: D, E, BI, CH, IF, GE, SW, PA		225 min
	LK: alle anderen		180 min
Q2.2	GK: E, F, S, D, M	1	255 min
	GK: BI, CH, PH, IF		225 min
	GK: alle anderen		240 min
	LK: E		285 min
	LK: D		315 min
	LK: BI, CH, PH, IF		270 min
	LK: alle anderem		300 min
<i>Achtung: Q2 ab SJ 2024/2025</i>			
Q2.1	GK: E, F	2	180 min
	GK: alle anderen		135 min
	LK: D, E, BI, CH, IF, GE, SW, PA		225 min
	LK: alle anderen		180 min
Q2.2	GK: E, F	1	285 min
(wie Abitur)	GK: BI, CH, PH, D, S, M		255 min
	GK: IF		225 min
	GK: alle anderen		240 min
	LK: E, D		315 min
	LK: BI, CH, PH (s. Anmerkung 1)		300 min
	LK: IF		270 min
	LK: alle anderem	300 min	
Anmerkungen:			
1. Klausuren mit Experiment plus ausgewiesene Verlängerung der Aufgabe)			
2. Auswahlzeit in Q2.2 und Abitur: 30 min inbegriffen außer: BI, CH, PH, IF (LK + GK)			

Stand: 09.03.2024

- Anlage 2: Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten in der Sek I am EGW

Gymnasium (G9)

Klasse	Deutsch		Englisch		2. Fremdsprache Französisch/Latein		Mathematik	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
5	6 (3+3)	45´	6 (3+3)	45´	-	-	6	bis zu 45´
6	6 (3+3)	45´	6 (3+3)	45´	-	-	6	bis zu 45´
7	5 (3+2)	60´	5 (3+2)	60´	5 (3+2) / 6(3+3)	60´	5 (3+2)	45´
8	4 (2+2+LSE)	90´	4 (2+2+LSE)	60´- 90´	4(2+1+KP) / 5 (3+2)	60´	4 (2+2+LSE)	60´
9	4(2+2)	90´	4 (2+2)	90´	4 (2+2) / 5 (3+2)	60´-90´ / 60´	4 (2+2)	60´
10	3(2+1+ZP)	90´	3 (2+1+ZP)	90´	4 (2+2)	90´ / 60´ / 60´ / 75´ / 90´	3 (2+1+ZP)	90´

Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache		2. Fremdsprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer in UR- stunden	Anzahl	Dauer in UR- stunden	Anzahl	Dauer in UR- stunden	Anzahl	Dauer in UR- stunden
5	6	1	6	bis zu 1	-	-	6	bis zu 1
6	6	1	6	1	-	-	6	bis zu 1
7	6	1 - 2	6	1	6	1	6	1
8	5	1 - 2	5	1 - 2	5	1	5	1 - 2
9	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2

- Die Dauer der Klassenarbeiten legt die jeweilige Fachkonferenz fest.
- Im Wahlpflichtunterricht werden in der J9 und J10 jeweils vier schriftliche Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben. Pro Schuljahr kann eine der Klassenarbeiten durch einen anderen schriftlichen Leistungsnachweis, z.B. eine Facharbeit, eine Dokumentation oder die selbstständige Durchführung und Auswertung von Experimenten ersetzt werden.

• **Anlage 3: Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung**

Leistungsverhalten	Fazit	Note
		Punkte
<ul style="list-style-type: none"> Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht Falsche Äußerungen nach Aufforderung 	<ul style="list-style-type: none"> Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Fehlende Grundkenntnisse 	<p>6</p> <hr/> <p>0</p>
<ul style="list-style-type: none"> Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht Äußerungen nach Aufforderung teilweise richtig 	<ul style="list-style-type: none"> Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Einige Grundkenntnisse sind vorhanden. 	<p>5</p> <hr/> <p>1-3</p>
<ul style="list-style-type: none"> Gelegentliche freiwillige Mitarbeit Wiedergabe einfacher Fakten aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet Grundlegend richtige Äußerungen 	<ul style="list-style-type: none"> Die Leistung weist Mängel auf. Sie entspricht im Ganzen aber den Anforderungen. 	<p>4</p> <hr/> <p>4-6</p>
<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige freiwillige Mitarbeit Im Wesentlichen richtige Wiedergabe von Fakten und einfacher Zusammenhänge Teilweise Verknüpfung mit Inhalten der Unterrichtsreihe 	<ul style="list-style-type: none"> Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen. 	<p>3</p> <hr/> <p>7-9</p>
<ul style="list-style-type: none"> Verstehen schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang Erkennen von Problemen Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem 	<ul style="list-style-type: none"> Die Leistung entspricht voll den Anforderungen. 	<p>2</p> <hr/> <p>10-12</p>
<ul style="list-style-type: none"> Erkennen von Problemen Einordnung in größere Zusammenhänge Sachgerechte Beurteilung Eigenständige gedankliche Leistungen Klare, strukturierte Argumentationen 	<ul style="list-style-type: none"> Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße. 	<p>1</p> <hr/> <p>13-15</p>